

Gedanken zur Strafbarkeit von „Borggeschäften“ und Trinkgeldentnahmen

In der Praxis spielt die Frage eine Rolle, ob der Verkauf „auf Borg“ durch den Verkaufsstellenleiter eine Straftat (Untreue) darstellt oder als Disziplinwidrigkeit zu betrachten ist. Hier müssen auch die Fälle einbezogen werden, daß der Verkaufsstellenleiter für sich selbst „borgt“, nämlich vorübergehend kleine Warenmengen ohne sofortige Bezahlung oder Geldbeträge für kleine Ausgaben (z. B. Zeitungsgeld, Versicherungsbeiträge, kleine Einkäufe in anderen Geschäften) entnimmt und nach verhältnismäßig kurzer Zeit begleicht. Grundsätzlich ist ein solches Verhalten nicht zu billigen. Es ist jedoch zu erwägen, ob solche Borggeschäfte unter Berücksichtigung des § 8 StEG überhaupt als kriminelle Handlungen zu beurteilen sind. Der dem Handelsbetrieb dadurch entstandene ökonomische Schaden, daß er zeitweise nicht über die entsprechenden, verhältnismäßig kleinen Geldbeträge verfügen kann oder insoweit für ihn ein geringer Zinsverlust entsteht, ist zweifellos geringfügig. Als Voraussetzung müßte allerdings gefordert werden, daß der Verkaufsstellenleiter über diese „Außenstände“ die Übersicht behalten hat, z. B. durch schriftliche Nachweise. Dann ist eine Ungewißheit über die Vermögenslage und damit eine Gefährdung des sozialistischen Eigentums nicht eingetreten. Weiterhin dürfte nur eine Stundung von kurzer Dauer vorgenommen worden sein (meist geschieht es ohnehin nur bis zum nächsten Lohn- und Gehaltsempfang des Kunden bzw. seiner Familie).

Das kann sich aber nur auf Waren des täglichen Bedarfs beziehen und darf den Rahmen des üblichen Umfangs solcher Gefälligkeiten gegenüber Kunden bzw. auch bei Eigenentnahmen nicht überschreiten. Bei höherwertigen Industrieerzeugnissen muß diese Rechtsanwendung wegen des in der Regel damit verbundenen Risikos für den Handelsbetrieb und der teilweise bestehenden Möglichkeit, staatlich genehmigte Teilzahlungsverträge abzuschließen, außer Betracht bleiben.

Eine Straftat liegt u. E. auch nicht vor, wenn Mitarbeiter des Handels in Betrieben, in denen kein Bonsystem eingeführt ist (z. B. in Kaffee- oder Imbißstuben, an Büfets und Bars), am Ende der Arbeitszeit das erhaltene Trinkgeld aus der Kasse bzw. statt dessen Waren entnehmen. Im Gegensatz zu den mit Bons arbeitenden Kellnern und Bedienungskräften, die bei Arbeitsschluß von vornherein nur den Gesamtbetrag an den Handelsbetrieb abrechnen, der sich aus der Addition der vorliegenden Bons ergibt, und die Trinkgelder behalten, kassieren die anfangs genannten Mitarbeiter vielfach ohne Bons oder Kassenlisten in ein als Kasse dienendes Behältnis. Sie sind zumeist infolge des durchgängigen Geschäftsbetriebes nicht in der Lage, erhaltene Trinkgelder nach jeder Verkaufshandlung auszusondern, bevor sie den empfangenen Geldbetrag in die Kasse legen. Daher muß ihnen die Möglichkeit zugebilligt werden, die ihnen von den Kunden zugeordneten Trinkgelder an sich zu nehmen.

Problematisch ist hierbei allerdings, die Höhe des insgesamt erhaltenen Trinkgeldes festzustellen. Diese Beweisschwierigkeiten können jedoch auf die rechtliche Beurteilung im Prinzip keinen Einfluß haben. Der

4. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in einem Verfahren gegen ein Gaststättenleiterpaar¹⁷, das täglich mit dem Verkaufserlös 10 bis 15 MDN Trinkgelder in der Kasse vereinnahmte und dafür Getränke und Zigaretten bis zur Höhe des täglichen Mindesttrinkgeldes von 10 MDN entnahm, entschieden, daß objektiv keine

Verkaufsstellenleitern nur solche mit außergewöhnlich großem Verantwortungsbereich und selbständiger Tätigkeit (z. B. Leiter von Warenhäusern und Großgaststätten) dazu zu zählen sind.

17 OG, Urteil vom 24. Mai 1963 - 4 Zst 4/63 — (unveröffentlicht).

Unterschlagung Vorgelegen hat (Untreue scheidet mangels einer Nachteilszufügung ohnehin aus). Die Handelsorgane sollten aber dort, wo bessere Lösungen nicht möglich sind, wenigstens Nachweise über die Höhe des täglich entnommenen Trinkgeldes führen lassen — ebenso wie Merkbücher für eigene Einkäufe des Personals vorgeschrieben sind —, um gewisse Anhaltspunkte für Vergleiche und Kontrollen zu haben.

Begünstigende Umstände und Strafzumessung

In vielen Verfahren ist die Frage aufgetaucht, welchen Einfluß die strafatbegünstigenden Umstände auf den Grad der Schuld des Täters und damit zugleich auf die Strafzumessung haben! Dabei ist besonders an die begünstigenden Umstände zu denken, die von der Leitung des Handelsbetriebes und deren Mitarbeitern verursacht oder geduldet worden sind, wie ungenügende erzieherische Einwirkung, fehlende Kontrolle, oberflächliche Inventuren, Unordnung und andere Mängel im Abrechnungswesen, Buchungsfehler, ungenügende Qualifikation oder Überlastung des Täters, durch die Leitung geförderte unkritische Atmosphäre, schlechter Einfluß des Kollektivs usw. Solche begünstigenden Umstände können den Grad der Schuld des Täters verringern und zu einer niedrigeren Strafe führen oder auch für die Anwendung der bedingten Verurteilung mit entscheidend sein, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zwischen den begünstigenden Umständen und der Straftat besteht und das Verhalten des Täters durch ihren Einfluß bestimmt wurde^{18 19}.

Nutzt der Täter aber begünstigende Umstände zur Begehung seiner Straftat aus, so können diese Gesichtspunkte selbstverständlich keine Gültigkeit haben. Umstände, die sich der Täter selbst schafft, um sich die Begehung seiner Straftat zu erleichtern oder um deren Entdeckung zu erschweren oder zu verzögern, können dagegen den Grad der Schuld erhöhen und strafverschärfend wirken.

Bei der Anwendung der Strafen kann festgestellt werden, daß in der Mehrzahl aller Verfahren richtig differenziert wird. Die notwendigen Abänderungen der Strafen im Rechtsmittelverfahren sind zumeist die Folge ungenügender Sachaufklärung oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Gerichte wenden Freiheitsstrafen zutreffend dort an, wo dem gesellschaftlichen Eigentum ein hoher Schaden entstanden ist und in der Person des Täters sowie auf Grund der gesamten Tatumstände die Voraussetzungen für eine Erziehung ohne Freiheitsstrafe nicht gegeben sind.

In bezug auf die Anwendung der bedingten Verurteilung haben sich in den vergangenen Monaten keine Anzeichen für eine ungerechtfertigte Ausweitung dieser Straftat gezeigt. Unbefriedigend ist hierbei jedoch noch immer die sehr ungenügende Wirksamkeit dieser Entscheidungen, so daß die erzieherische Einwirkung auf den Täter sowie das gleichzeitige politisch-ideologische Wachsen des Kollektivs, in welchem der Täter lebt und arbeitet, in vielen Fällen nicht gewährleistet ist¹¹.

Die Überwindung von geringfügigen Straftaten im Handel

Unklarheiten bestehen bei einigen Gerichten noch hinsichtlich der richtigen Einschätzung der „kleinen Kri-

18 wir verweisen hier auf das in diesem Heft veröffentlichte Urteil 4 Ust 11 64 gegen den Inventurprüfer, der ohne persönlichen Vorteil Warenbestände fingierte, weil der Vorstand der Konsumgenossenschaft wegen der Spitzenstellung im Wettbewerb keinen Wert auf die Feststellung von Mankos legte. Vgl. auch das bereits zitierte Urteil des Obersten Gerichts vom 15. November 1963 gegen den Leiter von fünf Verkaufsstellen, der dadurch nicht in der Lage war, eine ordnungsgemäße Kontrolle auszuüben.

19 Vgl. hierzu die Ausführungen von Schlegel in diesem Heft.